

Satzung - FREIE WÄHLER - FW Allendorf (Lumda)



Satzung, Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz**
 - § 2 Zweck**
 - § 3 Geschäftsjahr, Beiträge**
 - § 4 Mitgliedschaft**
 - § 5 Organe des Vereins**
 - § 6 Vorstand**
 - § 7 Datenschutzregelungen**
 - § 8 Mitgliederversammlung**
 - § 9 Kassenprüfer**
 - § 10 Mittelverwendung**
 - § 11 Auflösung des Vereins**
 - § 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**
 - § 13 Inkrafttreten**
-

§ 1 Name und Sitz

Der Ortsverband der Freien Wähler Allendorf (Lumda) führt den Namen „Freie Wähler – Allendorf (Lumda)“ und hat seinen Sitz in 35469 Allendorf (Lumda).

§ 2 Zweck

1. Der FW-Ortsverband ist der regionale Zusammenschluss von freien und unabhängigen Wählern, der Stadt Allendorf/Lumda und seinen Stadtteilen, welche im Folgenden einheitlich als Freie Wähler bezeichnet werden.
2. Zweck des Ortsverbandes ist, die gemeinsamen Interessen der unmittelbaren Mitglieder auf kommunalpolitischem Gebiet zu unterstützen und zu fördern. Mit dem Dachverband soll den einzelnen Mitgliedern eine Verbandsmacht gegeben werden, zu diesem Zweck entsendet er auch Vertreter in Gremien und Ausschüsse von interkommunalen Zusammenschlüssen, wie beispielsweise in die kommunalen Spitzenverbände, Städte und Gemeindebund und Städtetag.
3. Der Ortsverband koordiniert und unterstützt seine Mitglieder bei der politischen Willensbildung von freien und unabhängigen Bürgern zum Wohle des Gemeinwesens in den Kommunen im Sinne einer lebendigen Demokratie.
4. Seine Hauptaufgabe sieht der FW-Ortsverband in der Verwirklichung sachbezogener und bürgernaher Kommunalpolitik. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Teilnahme an Wahlen auf allen kommunalen Ebenen, insbesondere durch den Aufbau einer Corporate Identity (Logo) und eines Corporate Designs zum Zwecke eines einheitlichen multimedialen Auftritts mit hohem Wiedererkennungswert in der Öffentlichkeit.

5. Der Ortsverband bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Hessen.

6. Der Ortsverband strebt keine Gewinnerzielungsabsicht an. Er verfolgt den Zweck aufausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (AO) (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 f AO). Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme nachzuweisender Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Änderung des Vereinszweckes ist mit Zustimmung von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung möglich. Redaktionelle Änderungen oder durch das Vereinsregistergericht oder das Finanzamt geforderte Nachbesserungen darf der Vorstand veranlassen.

§ 3 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung und unter angemessener Fristsetzung die Mitgliedsbeiträge zum Ortsverband nicht, ruht damit automatisch sein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der FW Allendorf (Lumda) kann jede/r wahlberechtigte/r Bürger/in von Allendorf/Lda. werden, die/der keiner politischen Partei angehört und die Satzung der Freien Wähler anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung, mit hinzugefügter Satzung, seitens des Vereinsvorstandes erworben.

1. Zur Förderung der Kommunikation zwischen dem FW-Ortsverband und den Bürgern können auch Einzelpersonen mit beratender Stimme Fördermitglied im FWG Ortsverband werden. Fördermitglied kann jede Person werden, die keiner politischen Partei oder Wählervereinigung angehört, es sei denn, es handelt sich um die Fördermitgliedschaft in einer kommunalen freien Wählergruppe im Geltungsbereich des hessischen Kommunalwahlgesetzes oder die Einzelmitgliedschaft bei der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Hessen. Fördermitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des FW-Ortsverbandes an.

3. Ausschließlich Mitglieder des FW-Ortsverbandes haben das Recht zur Nutzung des Corporate . Design und der Corporate Identity des FW-Ortsverbandes. Die Autorisierung erfolgt nach Prüfung durch den Vorstand auf die Berechtigungsvoraussetzungen. Es ist jeweils das aktuelle Logo des FW-Ortsverbandes zu verwenden, unter Hinzufügung der Kurzform des Namens des Mitgliedes.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der freien Wählergruppe.

5. Der Austritt durch das Mitglied selbst ist durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären und zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.

6. Nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in der FW ist u. a. die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder Gruppierung. Das Gleiche gilt für die Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftenleistung für eine andere Partei oder Gruppierung. Das Gleiche gilt im Falle einer Kandidatur gegen die von der FW bereits beschlossene Nominierung für ein öffentliches Amt oder Mandat. In allen vorgenannten Fällen hat dies einen Ausschluss aus der FW zur Folge. Der Vorstand prüft dies ggf. und entscheidet mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei eindeutiger Beweislast muss eine Anhörung der betreffenden Person nicht mehr erfolgen.

7. Der Ausschluss des Mitglieds im Sinne einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mitglieds durch den Ortsverband ist zulässig, wenn sich ein Mitglied eines dem Ansehen der Freien Wähler oder ihrer Zusammenschlüsse schädigenden Verhaltens oder grober Verstöße gegen die Satzung schuldig macht. Wird gegen ein Mitglied eine dahingehende Beschuldigung erhoben und hält der Vorstand sie für erheblich, so muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu rechtfertigen. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, hält es die Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein oder hält der Vorstand die Rechtfertigung nicht für ausreichend, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Ortsverband ausschließen. Ausgeschlossen werden kann insbesondere ein Mitglied,

a) wenn es die Kriterien und die Mitgliederpflichten für die Mitgliedschaft laut Satzung gem. § 4 Abs. 1.-6., insbesondere § 4 Abs. 6. nicht erfüllt oder sogar dagegen verstößt. Bei Bedenken gegen das Vorliegen der Mitgliedschaftskriterien hat der Vorstand das Mitglied aufzufordern, binnen 4 Wochen sich schriftlich zu erklären und die Voraussetzungen nachzuweisen. Die Beweislast für das Vorliegen der Mitgliedschaftskriterien trägt das nachweispflichtige Mitglied.

b) das einen fälligen Mitgliedsbeitrag oder eine sonstige fällige Zahlungsverpflichtung gegenüber dem FW-Ortsverband trotz zweimaliger Mahnung binnen einem Monat nicht zahlt oder wenn der Aufenthalt unbekannt ist. In diesen Fällen ist der Vorstand berechtigt, das zahlungspflichtige Mitglied ohne Anhörungsverfahren von der Mitgliederliste zu streichen und die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu beenden. Damit erlischt zwar das Mitglieds- und Stimmrecht, nicht jedoch die Zahlungspflicht für die fälligen Forderungen.

c) welches eine mit dem Satzungszweck unvereinbare Gesinnung offenbart, die insbesondere im Widerspruch zu § 2 Absatz 6 dieser Satzung steht. Die Beweislast für ein nicht schädigendes Verhalten bzw. die Entlastung trägt das Mitglied, gegen das sich die Vorwürfe richten.

d) das dem FW-Ortsverband oder einem seiner Mitglieder durch sein Tun oder Unterlassen materiell oder immateriell schadet. Die Beweislast für ein nicht schädigendes Verhalten bzw. die Entlastung trägt das Mitglied, gegen das sich die Vorwürfe richten.

e) bei dem darüber hinaus ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des FW Ortsverbandes, seiner Mitglieder, seiner Satzung und Ordnungen, vorliegt. Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

8. Mitgliedschaftspflichten:

1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Organe des Ortsverbandes der FW Allendorf (Lumda) sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung.
- 2. Der Vorstand.
- 3. Die Mandatsträger

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r kraft Amtes durch die/den Fraktionsvorsitzende/n
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in
- e) Pressewart/in für Öffentlichkeitsarbeit
- f) bis zu 4 Beisitzer, vorzugsweise aus den einzelnen Stadtteilen Allendorf, Nordeck, Winnen und Climbach.

Sofern bei der Jahreshauptversammlung nicht alle Beisitzer/innen nominiert werden konnten, wird der Vorstand für die vorliegende Wahlperiode autorisiert, eventuelle Nachnominierungen von Beisitzern gemäß lfd. § 6 f. vorzunehmen. Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

2. Vertretung

Vertreten wird der Vorstand durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, welche Einzelvertretungsbefugnis haben. Im Einzelfall können andere Vertreter aus dem Vorstand benannt werden.

3. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

- a) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach außen. Er verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- b) Der Vorstand ist verpflichtet, der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben. Die Mitglieder des Vorstands üben die übernommenen Aufgaben ehrenamtlich und ohne Vergütung aus und achten den Satzungszweck. Vereinsintern gilt, dass der Vorstand finanzielle Verpflichtungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nur insoweit eingehen darf, als sie aus den Einnahmen des Zeitraums, für den er gewählt ist, gedeckt werden können.
- c) Der Vorstand kann Personen aus den Reihen seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Die Beauftragung erfolgt im Einzelfall. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- d) Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- e) Der Schriftführer führt jeweils das Protokoll und fertigt von allen Sitzungen und über alle Beschlüsse eine Niederschrift an, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- f) Der Schatzmeister besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er darf im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Ausgaben tätigen. Darüber hinaus leistet er Zahlungen nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter.
- g) Der vom Schatzmeister jährlich zu legende Kassenbericht wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft.
- h) Der Vorstand kann beschließen, dass Zahlungen, die einen festzulegenden Betrag überschreiten, nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleistet werden dürfen.

4. Beschlüsse:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu beschließen ist über solche Punkte, die in der Einladung als Tagesordnungspunkte angegeben werden. Auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder kann auch über weitere Punkte beraten und entschieden werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt 7 Tage. Sie beginnt einen Tag nach Versand der Einladung per E-Mail an die zuletzt dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden.

§ 7 Datenschutzregelungen

1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 3 gilt entsprechend.

4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- b) auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- c) auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- d) auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- e) auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,
- f) Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und g) auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.

5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FW-Ortsverbandes. Jedes Ortsverbandsmitglied hat eine Stimme.

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden und sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres erfolgen. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung mit Angabe von Zeitpunkt und Ort sowie Mitteilung der Tagesordnung per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt angegebene E-Mail-Adresse. Sollte keine E-Mail-Adresse vorhanden sein, erfolgt die Einladung postalisch. Zusätzlich erfolgt die Einladung über die Veröffentlichung in den Allendorfer Mitteilungen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie beginnt am Tag nach dem Versand. Versäumnisse bei der Mitteilung der aktuell geltenden E-Mail-Adresse des Mitglieds gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Vorstand kann von sich aus jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies mit einem von der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern unterschriebenen schriftlichen Antrag unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Einladungsform- und Frist ist mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung identisch. Der Vorstand ist verpflichtet, den E-Mail-Verteiler der Mitglieder gegenüber den das Minderheitenrecht begehrenden Mitgliedern binnen einer Woche zur Verfügung zu stellen.

2. Aufgaben:

- Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Ortsverbandes, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, durch Beschlussfassung, insbesondere die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer und Vertreter,
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern deren Anträge dem Vorsitzenden mindestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sofern es sich nicht um redaktionelle Änderungen oder durch das Vereinsregistergericht oder das Finanzamt geforderte Nachbesserungen handelt; solches darf der Vorstand veranlassen.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben und Tendenzen zur Erfüllung des Satzungszweckes
- die Beschlussfassung über die Corporate Identity und das Corporate Design
- die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und deren Verwendung, derzeit beträgt der Einzelbeitrag: 18,-- € , der Familienbeitrag: 30,-- €. Schüler/in, Student/in, BAFÖG: 12,-- €. Leistungsempfänger/in: 12,-- €.

3. Wahlen erfolgen nach dem allgemeinen Vereinsrecht.

4. Beschlüsse: Mit Ausnahme der Vereinsauflösung (siehe auch § 12) ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung immer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsverbandes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (siehe auch § 12). Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt die Abstimmung in schriftlicher Form.

§ 9 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören, jedoch Mitglied einer freien Wählergruppe mit Mitgliederstatus im Ortsverband sind. Die Neuwahl erfolgt zweijährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Kasse, die Buchführung und das Vereinsvermögen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung findet nicht statt. Darüber hinaus haben sie der Mitgliederversammlung mündlich (ggf. schriftlich) Bericht zu erstatten. Der Bericht der Kassenprüfer bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Mittelverwendung

Die Mittel des Ortsverbandes sind, soweit sie nicht zur Deckung laufender Kosten benötigt werden, ausschließlich für Zwecke der Aktivierung des Bürgerwillens, der politischen Bildung und für sonstige Zwecke im Sinne des Gemeinwohls zu verwenden. Maßstab ist § 2 dieser Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 75% der Delegierten anwesend sind. Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag nach dem Versand der Einladung eine weitere Versammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Delegierten anwesend sind und kann mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Wird der FW-Ortsverband aufgelöst, so fällt das verbleibende Vermögen des FW-Ortsverbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke. Die Auflösungsversammlung bestimmt vor dem Auflösungsbeschluss mit einfacher Mehrheit, welchem individuellen Nutznießer und zu welchem gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zufällt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. April 2025 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Vereinsvorsitzender

Dieter Hilbert

Allendorf (Lumda), 27.04.2025